

Technische Sonderbestimmungen für die Ausfuhr von Apfelsinen, Zitronen und Mandarinen.

Ministerialerlass vom 12. August 1927.

(Veröffentlicht in der "Gazzetta Ufficiale del Regno", N. 217 vom 19. September 1927)

ART. 1.

Ausfuhr von Winterzitronen und Sommerzitronen (Verdelli) aus Sizilien.

Die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 1272 vom 23. Juni 1927 zur Anwendung der Reichsschutzmarke für die Ausfuhr von Winterzitronen und «Verdelli» aus Sizilien ermächtigten Firmen sind verpflichtet sich an nachstehende Bestimmungen zu halten:

SORTIERUNG DER FÜR DIE AUSFUHR BESTIMMTEN FRÜCHTE.

Die für die Ausfuhr bestimmten Früchte müssen *allererster* (*primissima*), *erster* (*prima*) oder *dritter* (*terza*) Klasse sein. Unter Früchten *allererster* Klasse werden jene verstanden, die regelmässig geformt, ohne nennenswerte Unregelmässigkeiten, glatt, normal gefärbt, haltbar und frei von *Parlatoria ziziphi* (vulgo: «nera»), *Crisomphalus dictiospermi* (vulgo: «bianco-rossa»), Beschädigungen wie verheilte Verletzungen (vulgo: «pitichie») und Rost sind. Als Früchte *erster* Klasse sind solche zu verstehen, die nicht absolut fehlerlos sind, aber nur geringfügige, ihr äusseres Aussehen nicht beeinträchtigende Fehler aufweisen. Die Schale dieser Früchte kann etwas runzelig sein, doch müssen die Früchte von guter Haltbarkeit und frei von obigen Schildläusen und Krankheiten sein. Unter Früchten *dritter* Klasse sind die minder schönen, unregelmässig geformten und runzeligen Früchte mit Auswüchsen zu verstehen. Auch diese Früchte müssen jedoch frei von obigen Schildläusen und von Krankheiten sein, die ihre Widerstandsfähigkeit und Haltbarkeit während des Transportes beeinträchtigen können. Von den drei obgenannten Klassen sind jedenfalls die schon gärenden und die von Gummikrankheit befallenen Früchte ausgeschlossen.